**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufferi.

Frentag, den 5 Juni i 801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Braireal IX.

## Gesetzebender Rath, 20. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Bolly. Raths, die Gehalts. bezahlung des B. Brunners von Ballstall mahrend seiner Ubwesenheit vom Cantonsgericht betreffend.)

Gründe, welche bereits in der Botschaft des Vollziehungs. Direktoriums vom Oktober 1799 enthalten sind, bewogen den Bollz. Rath, Ihnen B. Gesetzeber, dieses Begehren zum Entscheid vorzulegen: ob dem B. Brunner die Besoldung eines Cantonsrichters, wozu er vom Bolk erwählt worden, für die Zeit, wo er nicht in Verrichtungen gestanden, abgereicht werden soll, oder nicht? Der Bollz. Rath enthält sich jeder weitern Bemerkungen um so mehr, da er überzeugt ist, daß es Ihren Einsichten nicht entgehen wird, daß die Entscheidung über diesen Fall, dem Bollz. Rath zur Richtschnur ben ähnlichen Begehren, die noch einkommen können, dienen wird.

Auf den Antrag der Constitutionscommission wird folgende Sotichaft an den Bolls. Rath angenommen:

B. Vollz. Rathe! Der gesetzgebende Rath findet sich gedrungen, den Ausdruck seiner bangen Besorgnisse über die Verlängerung der provisorischen Berhältnisse, in welchen sich die Republik besindet, an Sie gelangen zu tassen... Der fortgesezten Dauer dieses provisorischen Zustandes knüpsen sich alle verbrecherischen Hofnungen und alle verrätherischen Entwürse gegen das Vaterland an; sie ist die Klivve, an welcher jede Ausopserung und jede Bemühung für dasselbe scheitern muß..... In der Schwäche, welche der Erbtheil seder provisorischen Regierung ist, besteht die Stärke ihrer Feinde.... Mit der Dauer einer provisorischen Regierung nimt in fortschreitendem Verhältnisse ihre Schwäche und die Krast ihrer Feinde zu... Die Masse des Volkes wen.

bet fich von der Schwäche ab, und neigt fich jur Starte bin. Die guten Burger feben bas Unvermogen ber Regierung. Un die Stelle ber Achtung und ber Liebe. die fie ihr fchenkten, treten Migtrauen und Ungufrieden. beit; Die schwachen Gemuther werden ein Spielball ber Berführung und ber Luge; die Ruheftorer werden frecher; die Berrather gablen auf Ungestraftheit und auf das Gelingen ihrer Unschlage - und die Unarchie ift porhanden ... Der provisorische Zustand helvetiene ift bie Bergweiflung ber Freunde und der Triumph der Reinde Diefes Landes. Es wird barum beilige Bficht den gefengebenden Rath, im Bereine mit Ihnen 3. Bolly Rathe, feber Rraft aufzubieten, um bas Ende diefes Buftandes zu beschleunigen, und ihn turch eine ftete und dauerhafte Ordnung zu erfeten, durch eine Ordnung, welche fabig fen, Die groffe Mehrzahl guter Burger um fich zu fammeln, und ben Unschlägen ber Saftionen ein Biel ju fteden.

Der G. Rath hat vor einigen Monaten feinen fill. schweigenden Benfall dem Schritte gegeben, durch welchen ber 2. R. ben Berfaffungeentwurf des Constitutions ausschuffes, ber frang. Regierung überreichen ließ, um bamit einerfeits berfelben ben Beweis ju geben, baf Belvetiens funftige Staatsverfassung feine Brundfate auffellen merbe, burch bie bie Ruhe und das Intereffe feiner machtigen Machbaren gefährdet fenn fonnten, und um andrerfeits burch eine unzwendeutige Ertlarung ber frang. Regierung, allen jenen Umtrieben ein Ende gu machen, die, indem fie die Absichten diefer Macht gegen Belvetien verdachtigen, Die Befestigung ber Rube bes Landes zu verhindern bemuht find. Der gefengebende Rath glaubte damale ber Achtung gegen unfern groffen Berbundeten ichuldig ju fenn, in ber Berfaffungsarbeit fo lange nicht fortgufchreiten, bis er von Ihnen 3. Bolly. Rathe, Die nie bezweifelte entsprechende Ertlarung

ber frang. Regierung erhalten batte .... Allein felbft Frankreiche Intereffe fcheint gegenwartig fo gebietend, wie unfer eigenes, ju erheischen, daß Belvetiens conftis tutionelle Organisation nicht langer verzögert werde. Die Weisheit ber frang. Regierung tann unmöglich Die Auflojung einer Mation wollen, Die als friedlicher Mach. bar und als trener Bundesgenoffe ihr von wefentlichem Rugen ift; die aber, als ein durch Intrigue bearbeites tes, burch Druck gelahmtes und burch hoffnungelofe Aussicht zur Berzweiflung gebrachtes Bolt, ihr unaus. bleiblich fruber oder fpater gur rachenden Beiffel werden Der gesetgebende Rath ladet Ste ein, B. Bolly. Rathe, ihm über die Lage und über die Berbaltniffe ber Republik Diejenigen Aufschluffe zu geben, Die ihn ben Kortsegung seiner Arbeiten fur Die möglichst gu beschleunigende Organisation der Republit werden Jeiten fonnen.

Der Bolly. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über ben Dekretsvorschlag, die Ertheilung von Industriepatenten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertaget.

Folgende Botichaft wird verlefen und an Die Polis

gencommifion gewiesen :

B. Geseggeber! Die Zürger Caspar Britt und Mit, hafte von Bilten und Kirenzen im Canton Linth, die sich ben Ihnen gegen die von jenen Gemeinden gemachte Anlage beschwerten und deren Vorstellung dem Vollz. Nath zugewiesen worden ist, beklagen sich nun über den Beschluß des Vollz. Naths, durch welchen sie in ihrem Antiegen am 20. Hornung letthin, solglich 4 Tage vor der Behandlung ihrer baherigen Vorkellung vor dem

gefegg. Rath, abgewiesen worden find.

Der Bolly. Rath hat Die Ehre Ihnen B. G. über Diefe Klage folgenden Bericht zu erstatten. Schon am 25. Chriffm. wendeten fich die Bittfteller an den gefenge. benden Rath, befritten bie Befugnif der Gemeinden, Unlagen zu machen, und begehrten, bag die Bezahlung ber bon ihnen verlangten Gemeindsteuer mochte aufgefchoben werden, bis über ben erftern Gegenstand ein Entscheid werbe genommen fenn. Gie B. G. wiefen jene Frage an ihre Municipalitatecomntigion, Die Ber. fugung über ben Specialfall aber, am 10. Jenner an ben Bolls. Rath. Der Minifter des Innern, ber mit Untersuchung deffelben beauftragt murde, forderte der Berw Rammer bon Linth ihren Bericht und Die Gegengrunde der Gemeinde ab, machte auch jugleich ben Bittfichern Diefe Dagregel befannt, damit fie ihre Brunde, aus denen fie fich dem Gemeindschluf in Betreff der Anlagen widersetzen, bestimmter abkaffen und eingeben können. Alle diese Berichte wurden dem Misnister am 12. Hornung übersendt und nun glaubte er die Sache zum Entscheid genugsam vorbereitet, um so da mehr, als inzwischen die Bittsteller Ansgeschoffene nach Bern abgeordnet hatten, welche am 20. Jenner ihr Begehren dem Bollz. Rath übergaben, und die bestreffenden Regierungsglieder in mehrerem noch bep Hause informirten.

Am 20. Hornung nahm nun der Bollz. Rath über dieses Geschäft einen Beschluß, und der Minister des Innern übermachte denselben am 22. Hornung der Berw. Kammer von Linth zur Execution. Am 24. Horn. wurde eine abermalige Bittschrift der nemlichen Bürger von Ihnen B. G. überwiesen; da aber diese nichts als eine Wiederholung der erstern enthielt und über dieselbe bereits durch den Beschluß v. 20. Horn. entschieden war, so wurde sie als abgethan angesehen und ben Seite gelegt.

(Die Fortf: folgt.)

Vollziehung srath. Proklamation des Vollziehungsraths an die helvetischen Bürger.

Burger!

Die Regierung hat Euch in ihrer Proflamation vom 19. Man den Entwurf einer Verfassung angekündigt, welche nach den Bedürfnissen, Sitten und Kräften helvetiens berechnet und den Bunschen der Mehrheit der Burger angemessen senn soll.

Um diesem Bersprechen Genüge zu leisten, macht Euch der Bollziehungsrath das Detret vom 29. Man 1801 hiemit öffentlich bekannt. Die darin enthaltenen Berstügungen sind wesentlich und wahrhaft gut; und wenn grober Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leidenschaften, nicht auch an ihnen das Bessere vereiteln und zerstören, so ist endlich das lang ersehnte Ziel der heißesten Wünsche aller guten Bürger erreicht.

In dieser Ueberzeugung haben die provisorischen Gewalten diesen Entwurf, so weit es ihnen zukam, angenommen, um ihn der ersten Helvetischen Tagsatzung

jur Canttion vorzulegen.

Die Aufstellung der organischen Gesetze, welche nothe wendig sind, die Constitution in Ausübung zu bringen, wird jezt mit möglichster Eile vorgenommen werden. Mit allem Zutrauen konnt Ihr solche Berfügungen erwarten, für deren Gerechtigkeit und Beisheit Euch die Baterlandsliebe und die Einsichten des gesetzgebenden